

## Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

Die freenet AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 5. Juni 2012 im Zeitraum bis zum 15. Juni 2012 den Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 26. Mai 2010 und seit dem 15. Juni 2012 den Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen und beabsichtigt, den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012, soweit es hierzu nachfolgend seitens der Gesellschaft keine abweichende Erklärung gibt, auch zukünftig zu entsprechen.

1. Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung für die Organmitglieder abgeschlossen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist keine Vereinbarung eines Selbstbehalts vorgesehen, weil ein damit verbundener Vorteil für die Gesellschaft nicht ersichtlich ist. Verantwortungsvolles Handeln ist für alle Mitglieder des Aufsichtsrats selbstverständliche Pflicht. Ein Selbstbehalt müsste zudem wegen des Gleichheitssatzes einheitlich festgesetzt werden, obwohl die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsratsmitglieder variieren. Ein Selbstbehalt würde die Aufsichtsratsmitglieder daher unterschiedlich belasten. In Anbetracht gleicher Pflichten erscheint das nicht angemessen. (Kodex-Ziffer 3.8 Abs. 3)
2. Für die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze festgelegt. Es ist nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht einsichtig, warum qualifizierte Personen mit großer Berufs- und Lebenserfahrung allein aufgrund ihres Alters nicht als Kandidaten in Betracht gezogen werden sollen. (Kodex-Ziffern 5.1.2 Satz 6 und 5.4.1 Satz 2)
3. Konkrete Ziele für seine Zusammensetzung unter Berücksichtigung von spezifischen Thematiken, die im Kodex mit „Vielfalt (Diversity)“ bzw. „angemessener Beteiligung von Frauen“ bezeichnet sind, wurden bisher und sind auch künftig vom Aufsichtsrat nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass derartige Festlegungen gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht sachgerecht sind, und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden. Mangels Festlegung konkreter Ziele erfolgt auch keine Veröffentlichung der Ziele und ihrer Umsetzung im Corporate Governance Bericht. (Kodex-Ziffern 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)
4. Der Aufsichtsrat hält die Benennung eines konkreten Ziels für die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 nicht für sinnvoll und weicht daher seit dem 15. Juni 2012 von dieser in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 neu aufgenommenen Empfehlung ab. Hierbei erkennt er selbstverständlich die hohe Bedeutung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder an. Wesentlich für eine effektive Ausübung seiner Kontrolltätigkeit erscheint dem Aufsichtsrat insofern die Unabhängigkeit seiner Mitglieder vom Vorstand. Die Definition der Unabhängigkeit in Ziffer 5.4.2 geht jedoch darüber hinaus. Der Aufsichtsrat erachtet sie daher als zu weitgehend. Zudem sind die Umstände, aus denen sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, nicht eindeutig

geregelt. Die Vorgabe konkreter Ziele würde damit zu Unsicherheiten führen. Schließlich ist der Aufsichtsrat auch insofern der Auffassung, dass sich aus einem konkreten Ziel ergebende Beschränkungen gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht sachgerecht sind, und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden. Mangels Festlegung eines konkreten Ziels erfolgt keine Veröffentlichung eines Ziels und seiner Umsetzung im Corporate Governance Bericht. (Kodex-Ziffern 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)

5. Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 2 in ihrer seit dem 15. Juni 2012 geltenden Fassung empfiehlt, dass eine variable Vergütung des Aufsichtsrats auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Die variable Vergütung des Aufsichtsrats bemisst sich gem. § 11 Abs. 5 der Satzung nach der Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass sich diese Form der variablen Vergütung in der Vergangenheit bewährt hat. Der Aufsichtsrat ist zudem der Auffassung, dass die dem Kapitalmarkt kommunizierte, an den freien Cashflow anknüpfende Dividendenpolitik der Gesellschaft auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Aus seiner Sicht dient daher auch die Anknüpfung der variablen Vergütung an diese Dividendenstrategie der nachhaltigen Unternehmensentwicklung. Eine Anpassung der variablen Vergütung des Aufsichtsrats ist aus diesem Grund nicht vorgesehen. (Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 2)

Büdelndorf, im Dezember 2012

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand